

## **Hinweis zur Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA (seit 24.01.2026)**

Mit Inkrafttreten der geänderten Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten seit dem 24.01.2026 neue Verfahrensanforderungen für die Genehmigungsfreistellung.

### **1. Zuständigkeit für die Einreichung**

Bauvorlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren sind gemäß § 61 Abs. 3 BauO LSA **ausschließlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)** einzureichen. Eine Einreichung bei der Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen.

### **2. Kein Wahlrecht mehr**

Liegt ein Vorhaben vor, das die Voraussetzungen der Genehmigungsfreistellung erfüllt, **ist dieses Verfahren zwingend anzuwenden**. Ein Wahlrecht zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens besteht in diesen Fällen nicht.

### **3. Hinweise zur Verfahrensabwicklung**

Fehleinreichungen bei Gemeinden führen zu Verzögerungen, da die Unterlagen weitergeleitet werden müssen. Zur Vermeidung von Zeitverlust wird um Beachtung der geänderten Zuständigkeit gebeten.